

BGer 7B_707/2025 vom 10. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_707_2025

FR: TF 7B_707/2025 du 10 septembre 2025

IT: TF 7B_707/2025 del 10 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl erhob am 30. September 2024 beim Bezirksgericht Zürich Anklage gegen E._____ wegen des Verdachts des gewerbsmässigen Betrugs etc. Am gleichen Tag ordnete sie bezüglich der im Eigentum der A._____ AG stehenden Grundstücke, Grundbuch-Nummern www, vvv und xxx sowie der Stockwerkeigentumseinheiten yyy und zzz, der Gemeinde Grächen/VS eine Grundbuchsperrung an. Gegen diese Grundbuchsperrung erhob die A._____ AG Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Dieses wies die Beschwerde mit Beschluss vom 15. Juli 2025 ab.

E. 2

Mit Eingabe vom 29. Juli 2025 und einer undatierten Eingabe, welche beim Bundesgericht ebenfalls am 29. Juli 2025 eingegangen ist, führt die A._____ AG Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Sie beantragt zur Hauptsache die Aufhebung des Beschlusses des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Juli 2025 und die Freigabe der beschlagnahmten Grundstücke.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 3

Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in einer der Amtssprachen geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Vorliegend besteht kein Anlass von dieser Regel abzuweichen. Das bundesgerichtliche Urteil ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn die Beschwerdeführerin ihre Eingaben in französischer Sprache eingereicht hat.

E. 4

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 5

Im angefochtenen Beschluss legt die Vorinstanz dar, weshalb sie gestützt auf Art. 52 StPO dazu befugt ist, Verfahrenshandlungen wie die vorliegend strittige Grundbuchsperrung auch

ausserhalb des Kantons Zürich vorzunehmen. Weiter führt sie aus, weshalb die gesetzlichen Voraussetzungen einer Beschlagnahme laufend zu überprüfen sind und deshalb ein früherer Entscheid, mit welchem von der Beschlagnahme der fraglichen Grundstücke in Grächen/VS abgesehen wurde, der erneuten Beschlagnahme zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegenstehe und der Einwand der Beschwerdeführerin, es liege insoweit eine "res iudicata" vor, im Zusammenhang mit strafprozessualen Zwangsmassnahmen nicht stichhaltig sei. Die Vorinstanz zeigt sodann auf, weshalb die Annahme der Staatsanwaltschaft zutreffend sei, dass es sich bei der Beschwerdeführerin und dem Beschuldigten E. _____ bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise um dieselbe Person handle und deshalb ein Durchgriff auf die im Eigentum der Beschwerdeführerin stehenden Grundstücke zulässig sei. Zur Begründung führt sie aus, der Beschuldigte sei bis zum 8. Februar 2024 einziges Organ der Beschwerdeführerin gewesen. Zwar sei seither die Tochter des Beschuldigten als einziges Organ der Beschwerdeführerin im Handelsregister eingetragen. Die Vorinstanz nennt jedoch mehrere konkrete Anhaltspunkte, weshalb diese Einsetzung nur vorgeschoben sei um die Beschlagnahme der strittigen Liegenschaften zu verhindern. Schliesslich legt die Vorinstanz detailliert dar, weshalb im vorliegenden Fall sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO) wie auch jene der Ersatzforderungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. e StPO) erfüllt sind. Insbesondere zeigt sie ausführlich auf, dass zwischen den beschlagnahmten Grundstücken und den mutmasslichen Betrugshandlungen des Beschuldigten ein Zusammenhang besteht.

E. 6

Mit dieser fundierten Begründung der Vorinstanz setzt sich die Beschwerdeführerin nicht substantiiert auseinander. Ihre Rechtschrift erschöpft sich vielmehr in der Darlegung des Sachverhalts aus ihrer Sicht und der Wiederholung ihrer bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragenen Argumente. Zudem zitiert sie Gesetzesbestimmungen sowie Auszüge aus bundesgerichtlichen Leiturteilen und macht dazu abstrakte rechtliche Ausführungen. Soweit sie die Grundbuchsperrn als unverhältnismässig bezeichnet, setzt sie sich gar nicht mit der Argumentation der Vorinstanz auseinander, wonach sich die mutmassliche Deliktssumme auf Fr. 2 Mio. belaufe und eine Beschränkung der Beschlagnahme auf Fr. 200'000.-- deshalb nicht in Betracht komme. Die Rügen der Beschwerdeführerin sind damit rein appellatorischer Art und genügen den vorgenannten gesetzlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.